

Zeitschrift: Schweizer Soldat + FHD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 58 (1983)
Heft: 4

Artikel: Die Abrüstung
Autor: Kurz, Hans Rudolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-713587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MILITÄRISCHE GRUNDBEGRIFFE

Die Abrüstung

Oberst Hans Rudolf Kurz, Bern



Im heutigen Streben der Völker nach Kriegsverhinderung und nach Frieden kommt dem Ruf nach *Abrüstung* grosse Bedeutung zu. Ihm liegt der im Grunde einleuchtende Gedanke zugrunde, dass bei einem hohen Stand der militärischen Rüstung (Material- wie auch Personalbestände) die Gefahren eines Krieges grösser seien als zwischen schlecht oder ungenügend gerüsteten Nationen. Dennoch liegt der Annahme, dass in der hohen Rüstung ein direkter Kriegsgrund liege, ein Fehlschluss zugrunde. *Nicht die Rüstung als solche ist eine Kriegsursache* (wenn sie dessen Ausbruch auch erleichtert), sondern die *unfriedliche Ge-*

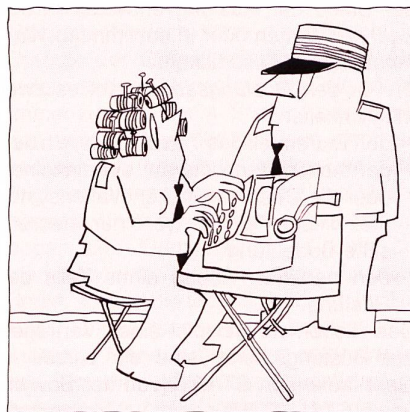
sinnung, welche die Rüstung veranlasst hat. Die alte Frage nach Ursache und Wirkung wird hier vielfach falsch beantwortet; die Ursachen der Kriegsgefahr sind der Hass, die Missgunst, das fehlende Vertrauen, das Machtstreben und die ideologischen Gegensätze – kurz die Bereitschaft zum Krieg zwischen den Völkern; *die Rüstung ist nur deren Folge*. Die Rüstung ist kein Zweck an sich, sondern eine Konsequenz des Denkens in kriegesischen Grössen. Wer den Krieg bekämpfen will, soll deshalb die *Ursache des Krieges, nicht deren Folge bekämpfen* – er soll in erster Linie die geistige und politische Bereitschaft fördern, Anstände

unter den Völkern mit andern Mitteln als mit Krieg zu überwinden. Wenn das Ziel der Entspannung und der Vertrauensbildung unter den Nationen gelingt, wird sich ein gewisser Abbau der rüstungsmässigen Aktionsbereitschaft praktisch von selbst ergeben. Wer allein die materielle Rüstung beseitigen möchte, ohne gleichzeitig den Anlass und die Ursache der Rüstung zu überwinden, setzt seine Kraft am falschen Ort ein – was nicht heisst, dass nicht auch der Kampf gegen den Rüstungswahnsinn notwendig ist, aber er darf *nicht allein* stehen. Es gilt die wahre Ursache des Unfriedens, nicht nur eine seiner Folgen, zu bekämpfen.

Der innere Widerspruch, der darin liegt, dass der Weg zum Frieden allzu ausschliesslich in der Abrüstung gesucht wird, zeigt sich in allen grossen Abrüstungsanläufen, welche die Völker in der Geschichte unternommen haben. Sämtliche *grossen Abrüstungskonferenzen der letzten 100 Jahre waren im Grunde Misserfolge*; auch die heute im Gang befindlichen Abrüstungsgespräche verlaufen wenig erfolgreich und berechtigen zu keinen allzu grossen Hoffnungen. Dies gilt für die ersten grossen Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 in Den Haag, die vom russischen Zaren einberufen wurden, wie für die vom Völkerbund organisierte Abrüstungskonferenz der Zwischenkriegszeit (1932/33). Auch den von der UNO nach dem Krieg durchgeführten besonderen Abrüstungs-Sessionen war bisher kein nennenswerter Erfolg beschieden. Vor grossen Schwierigkeiten stehen auch die zurzeit zwischen einzelnen Mächten und Mächtigkeitsgruppen geführten Abrüstungsgespräche.

Ein zweites ist hier zu bedenken: Das Streben nach Entspannung und damit auch nach Abrüstung darf *nicht einseitig geführt* werden. Es gibt unter den Völkern keine Beispielhaftigkeit, sondern allein hartes Erfassen des eigenen Vorteils. Wer aus freien Stücken auf seine Rüstung verzichtet und sich damit schwächt, darf nicht glauben, auf diese Weise den andern ein gutes Beispiel zu geben. Wehrlosigkeit und Schwäche sind im Völkerleben kein

Vorbild, sondern ein Anlass für die andern, sie auszunützen. Die Geschichte bestätigt diese Lehre immer wieder. Die Passivität des Westens, der Hitler gewähren liess – er hatte im Oktober 1933 der



Genfer Abrüstungskonferenz den Rücken gekehrt – bis er zu stark geworden war, führte in den Zweiten Weltkrieg – die kleinen Verluste, die es möglicherweise gekostet hätte, um Hitler rechtzeitig in den Arm zu fallen, stehen in keinem Verhältnis zu den 50 Millionen Toten in den von ihm ausgelösten Krieg. Das jüngste Beispiel dieser Art ist der britische Einsatz vom letzten Jahr auf den Falklandinseln. Mit dem entschiedenen Widerstand gegen

den Rechtsbruch sollte vermieden werden, dass dieser sich – womöglich in noch grösserem Rahmen – wiederholt. *Abrüstung ist nur sinnvoll, wenn sie universell ist*. Einseitige Abrüstung bedeutet dagegen Gefahr.

Trotz diesen Vorbehalten mag es von Interesse sein, den bunt schillernden Begriff der Abrüstung mit allen seinen Konsequenzen durchzudenken.

1. Vorerst ist eine *Begriffsklärung* geboten. Streng begrifflich bedeutet Abrüstung – im Gegensatz zu Aufrüstung – eine *Reduktion der bestehenden Rüstung*, das heisst eine *Herabsetzung des heutigen Rüstungszustandes* zu Land, in der Luft und auf dem Wasser auf eine niedrigere Stufe. Wir möchten den Begriff der Abrüstung aber etwas weiterziehen und darin eine *umfassende Rüstungsbeschränkung* sehen. Dies soll über den blossen Rüstungsabbau hinausgehen und auch weitere Beschränkungsmassnahmen umfassen, wie jene der Plafonierung des heutigen Rüstungszustandes, d.h. des Verbotes, die vorhandene Rüstung zu vergrössern, dann die Verhinderung der Ausdehnung des Kreises der Besitzenden einer bestimmten Waffe sowie das Verbot mit weiteren Versuchen bestehende Waffensysteme zu perfektionieren. Wir möchten also, entsprechend der Sprachpraxis, unter Abrüstung nicht nur den eigentlichen *Abbau* der bestehenden Rüstung verstehen, sondern darüber hinaus die *Vielheit*

aller Massnahmen, die der Rüstungsbeschränkung dienen. Dabei beziehen sich diese Massnahmen, zeitlich gesehen, sowohl auf den Frieden als auch auf den Stand bei einer Kriegsmobilmachung. Die Motive, die sie auslösen, sind, begrifflich gesehen, unwesentlich. Immerhin können sie für ihr politisches Gewicht bedeutsam sein.

Schliesslich ist hier festzuhalten, dass eine Abrüstung nur dann einen Sinn hat, wenn ein System einer wirkungsvollen internationalen Kontrolle besteht.

2. Nicht als Abrüstung können die folgenden Rüstungsbeschränkungen gelten:

a) Durch äussere Ereignisse verursachte, ungewollte Rüstungsreduktionen. Die Abrüstung ist begrifflich immer gewollt (freiwillig oder unfreiwillig) und von einem festen Willen bestimmt. Wo jedoch der Rüstungsabbau unbeabsichtigt erfolgt, zB als Truppenreduktion infolge des Geburtenrückgangs oder infolge Zerstörung von Kriegsmitteln durch unerwartete äussere Ereignisse (Explosion, Feuer usw), kann nicht von Abrüstung gesprochen werden.

b) Auch im Abbau von Kriegsmitteln, die vom Kriegerrecht aus humanitären Gründen verboten werden, liegt keine Abrüstung im eigentlichen Sinn. Hierher fallen insbesondere die in der Haager Landkriegsordnung (Art 23 lit e) und ihren Nachträgen verbotenen Waffen, Geschosse und Stoffe, «die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen».

c) Schliesslich können nicht als Abrüstungsmassnahmen im eigentlichen Sinn betrachtet werden die Abbaumassnahmen, die letztlich der Erhöhung der Kampfkraft dienen, zB der Ersatz einer grösseren Zahl veralteter, wenig wirksamer Waffen durch eine kleinere Zahl, aber moderner und hochwertiger Typen.

3. Als Formen der Abrüstung können unterschieden werden:

a) Die einseitige Abrüstung eines Einzelstaates aus eigener Initiative. Als Gründe für diesen Schritt können etwa in Betracht kommen:

- das Streben nach Einsparungen (finanziell, wirtschaftlich, personell);
- der innenpolitische Druck einer Mehrheit von Abrüstungsbefürwortern.

Eine solche einseitige Abrüstung kann für die Schweiz nicht in Frage kommen, einerseits aus der Sorge für die nationale Sicherheit, aber auch aus Gründen der Neutralität; infolge seiner Verpflichtung zur Verteidigung ist der dauernd neutrale Staat der letzte, der abrüsten darf.

b) Die Abrüstung eines möglichst grossen Staatenkollektivs. Ein allgemeiner Abrüstungsbeschluss, in dem keine oder nur geringfügige Lücken bestehen, ist die wirkungsvollste Form der Abrüstung. Ihre Rechtsform ist diejenige der staatsvertraglichen Regelung.

c) Die Abrüstungsvereinbarung zwischen einzelnen Mächten oder Mächtegruppen.

Diese aufgrund eines bilateralen Abkommens vereinbarte Rüstungsbeschränkung kommt vor allem dort in Frage, wo die betreffenden Mächte ein Monopol oder doch einen Vorrang im Besitz eines bestimmten Waffensystems haben. Das Hauptbeispiel sind die SALT I- und SALT II-Verträge, von denen allerdings der letztere vom US-Senat nicht ratifiziert wurde.

4. Internationale Abrüstungsvereinbarungen werden von den Vertragsparteien entweder freiwillig oder unter Zwang abgeschlossen.

a) Der freiwillige Beitritt zu einem Abrüstungsabkommen ist der Normalfall. Weil aber dem Völkerrecht ein direkter Zwang fehlt – indirekte Druckmittel sind allerdings auszuschliessen –, ist es erfahrungsgemäss in der Praxis ausserordentlich schwierig, unter einer grösseren Zahl von Partizipanten an einer Abrüstungskonferenz Einigkeit zu erreichen.

b) Erzwungene Abrüstungen liegen dort vor, wo der betroffene Staat in einer Notlage steht – insbesondere nach einem verlorenen Krieg – und deshalb gezwungen ist, das Abrüstungsdiktat des Siegers anzunehmen. Das eindrücklichste Beispiel hierfür ist die militärische Knebelung Deutschlands durch den Friedensvertrag von Versailles von 1919 (worin dann aber ein Hauptmotiv für die Wiederaufrüstung Deutschlands nach 1933 lag!). Rüstungsbeschränkungen verschiedener Art enthalten auch die meisten Friedensverträge mit den besiegten Staaten nach 1945.

5. Die Abrüstung ist möglich als Abbau (Reduktion) der vorhandenen Rüstungen oder als Stabilisierung der Rüstung auf einem bestimmten Stand. Dabei kann sich der Stand der Rüstung entweder in der Zahl der Waffen oder in bestimmten Waffenqualitäten ausdrücken.

a) Für den Rüstungsabbau gibt es zwei Möglichkeiten:

- den Extremfall des Totalabbaus, d.h. des gänzlichen Verzichts auf ein einzelnes oder die Gesamtheit aller Waffensysteme; dieser Fall hat wohl nur theoretische Bedeutung.
- den partiellen Abbau eines Teils der Rüstung.

Das modernste Beispiel eines Vertrages auf Rüstungsabbau sind die zurzeit in Genf laufenden START (von der Sowjetunion STALART genannt) – Verhandlungen, die auf eine «Reduktion» bestimmter Waffen gerichtet sind.

b) Bei der Begrenzung (Plafonierung) der Rüstung auf einen bestimmten Stand, der nicht überschritten werden darf, wird entweder auf die bei Vertragsabschluss vorhandenen Verhältnisse (Status quo) oder auf einen theoretisch festgelegten Stand abgestellt. Das interessanteste Beispiel von Verträgen auf Rüstungsbegrenzung sind die SALT-I- und SALT-II-Verträge, die eine «Limitation» der Bestände vereinbaren.

Darauf, dass eine quantitative Herabsetzung bzw Beschränkung des Rüstungsstandes unter Umständen zu einer qualitativen Verbesserung der einzelnen Rüstungsteile führen kann, wurde bereits hingewiesen. Es handelt sich hier um eine «unechte» Abrüstung, da dabei die Kampfkraft nicht herabgesetzt wird.

6. Die Abrüstung kann generell die gesamte Rüstung betreffen, oder sie kann sich beschränken auf gewisse Teilbereiche der Rüstung. Als Teilbereiche kommen etwa in Frage:

- Bestimmte Rüstungsgruppen, wie beispielsweise die Kriegsmarine oder die Luftwaffe;
- besonders gefährliche Waffenarten, wie insbesondere die Massenvernichtungswaffen (A-B-C-Waffen):
 - Kernwaffen und ihre Trägersysteme
 - Chemische Waffen («Gas»)
 - Bakteriologische Waffen

7. Die Abrüstung kann direkt oder indirekt sein. Die direkte Abrüstung bezieht sich auf Zahl, Umfang und Qualität von Waffen, Geräten, Munitionsvorräten und Mannschaften, während die indirekte Abrüstung in einer Begrenzung der für die Rüstung eingesetzten finanziellen Mittel besteht. Die Kreditbeschränkung wird allerdings praktisch kaum in Frage kommen, da das System des Budget- und Rechnungswesens von Land zu Land sehr verschieden ist, so dass eine Kontrolle kaum möglich ist.

8. Eine Möglichkeit der Abrüstung liegt auch in der Beschränkung der Zahl der Besitzer einer bestimmten Waffenart. Die Bewahrung des Monopols im Waffenbesitz kommt dort in Frage, wo eine Waffe auf besonderen wissenschaftlichen, technischen und materiellen Grundlagen beruht und wo die Weiterverbreitung mit erhöhten Gefahren verbunden ist; dies ist insbesondere der Fall bei den Kernwaffen. Der sogenannte Nonproliferationsvertrag für Atomwaffen, der von der Schweiz 1977 ratifiziert wurde, soll verhindern, dass diese gefährvolle Waffe in falsche Hände gerät. (Dabei muss allerdings befürchtet werden, dass der Vertrag von gewissen Nicht-Vertragsstaaten bereits «unterlaufen» worden ist.)

9. Schliesslich kann auch im Verbot weiterer technischer Versuche und Tests für besonders gefährliche Waffen eine Abrüstungsmassnahme im weitesten Sinn liegen. Damit wird eine unerwünschte Perfektionierung der Waffe vermieden; gleichzeitig wird mit dem Verzicht auf weitere Atomtests eine schon im Frieden bestehende Gefahrenquelle ausgeschaltet. Das sogenannte Atomtestabkommen, das von unserem Land im Jahr 1963 ratifiziert wurde, untersagt Atomwaffenversuche in der Luft, im Weltraum und unter Wasser (nicht aber unterirdische Tests, die nicht verboten sind).